

Vereinssatzung der Narrenzunft Bergatreute e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Die Vereinigung der Narren von Bergatreute trägt den Namen Narrenzunft Bergatreute e.V. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Sitz

Die Narrenzunft (im Folgenden „Zunft“ genannt) hat ihren Sitz in 88368 Bergatreute, Kreis Ravensburg.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Die Zunft pflegt und fördert in gemeinnütziger Weise das überlieferte Fasnetsbrauchtum und erforscht frühere Fasnetssitten in der Gemeinde.
2. Aufgabe der Zunft ist, die alljährliche Vorbereitung und Durchführung der Fasnet in der gesetzlich vorgeschriebenen Fasnetszeit.
3. Die Zunft pflegt Kontakt mit anderen Narrenzünften und Karnevalsvereinigungen außerhalb von Bergatreute. Sie ist Mitglied im Alemannischen Narrenring e.V.
4. Die Zunft verpflichtet sich, bei der Durchführung ihrer Aufgaben alles zu vermeiden, was als Übergriff gegen die zum Schutze der Einzelpersonen erlassenen Vorschriften oder als Verstoß gegen die guten Sitten - auch unter dem Schutze der Narrenfreiheit - gewertet werden kann.
5. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandschaft und der Zunfttrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

II. Satzungsmäßige Bestimmungen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Die aktive und passive Mitgliedschaft in der Zunft können alle Personen erwerben. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft und der Zunfttrat.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Muster an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der satzungsmäßigen Geldforderungen des Vereins. Mit

seiner Unterschrift gibt der gesetzliche Vertreter auch die Zustimmung für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte und –pflichten durch die von ihm vertretene Person.

Der Eintritt in die Zunft gilt durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis als erklärt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

2. Gastspringer:

Bei Verleih einer Maske hat sich der Besitzer über die Eignung des Maskenträgers zu vergewissern, ihn über die Sprungordnung aufzuklären und zu ordentlichem Benehmen anzuhalten. Der Besitzer haftet in jedem Fall bei Verstoß gegen die Sprungordnung. Grober Unfug, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verleumdung, Hetze und anderes ist streng verboten und vom Maskenträger selbst zu vertreten. Die Narrenzunft lehnt jede Haftung ab.

3. Masken und Häs:

Dürfen nur in vorschriftsmäßiger Ausführung (siehe Sprungordnung) und nur auf den von der Zunft geförderten Veranstaltungen getragen werden. Die Veräußerung des Häses bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft und des Zunft Rates. (Die Zunft besitzt das Vorkaufsrecht)

4. Aktivmitgliedschaft / Passivmitgliedschaft:

Aktive Mitglieder können durch schriftliche Erklärung in den Passiv-Status überwechseln. Sie sind dann nicht mehr berechtigt aktiv an der Fasnet im Häs teilzunehmen. Von passiver Mitgliedschaft auf aktive Mitgliedschaft kann ebenso durch schriftliche Erklärung gewechselt werden!

5. Ehrenmitglieder:

Die Narrenzunft Bergatreute e.V. hat in einer gesonderten Ehrenordnung dokumentiert, wann Ehrungen erfolgen, wer geehrt werden soll, wie die Ehrung aussieht und welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Zunft erlischt durch

- a) Auflösung der Zunft
- b) Durch Tod
- c) Durch Austritt / Kündigung gem. § 39 BGB
- d) Durch Ausschluss

2. Der Austritt / Kündigung aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an ein Vorstandsmitglied zu richten ist, das gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Bei Minderjährigen ist zum Austritt die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

3. Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen oder schadet durch sein Verhalten dem Ansehen der Zunft, so kann es von der Zunft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss bestimmt die Vorstandschaft und der Zunft Rat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Zunftmeister.

4. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft und des Zunftrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder sonst eindeutig erkennen lässt, dass es an der Fortführung der Mitgliedschaft kein Interesse hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Zunft erhebt von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge, die für das Geschäftsjahr jährlich fällig sind. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages wird durch die Mitgliederversammlung abgestimmt.
2. Die Zunft kann gegen Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, eine Mahngebühr erheben, deren Höhe von der Vorstandschaft und dem Zunftrat festgesetzt wird.
3. Die Beiträge werden nach der Abstimmung von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Zunftmeister/in
2. Vizezunftmeister/in
3. Säckelmeister/in
4. Ratschreiber/in
5. Zunftrat
6. Mitgliederversammlung

§ 8 Gesetzliche Vertretung Vorstandschaft

Gesetzliche Vertreter der Zunft im Sinne des § 26 BGB sind:

- Zunftmeister/in
 - Vizezunftmeister/in
 - Säckelmeister/in
- je einzeln

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Der Zunftrat

1. Der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählende Zunftrat besteht aus:
 - Ratschreiber
 - Beisitzern/Zunfträten (7 bis 10)

Die Mitglieder des Zunftrates werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Den Vorsitz im Zunftrat führt der Zunftmeister, sofern er diese Aufgabe nicht anderweitig delegiert. Sämtliche Angelegenheiten der Zunft werden von der Vorstandschaft und dem

Zunftrat geregelt und beschlossen, sofern dies nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft ist. Er kann dazu Ressorts bilden und Ressortleiter bestimmen. Es kann eine Ernennung eines Maskenmeisters, Präsidenten, Jugendwart oder Gruppenführer durch den Zunftrat und die Vorstandschaft erfolgen. Ernannt werden können Zunfräte, Ehrenmitglieder oder Mitglieder.

3. Die gesetzlichen Vertreter der Vorstandschaft erledigen die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere sind sie zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Zunftrat und die Vorstandschaft ist nach Bedarf vom Zunftmeister oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
5. Beschlüsse des Zunfrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters. Über die Beschlüsse des Zunfrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Zunftmeister und dem Ratschreiber zu unterzeichnen ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizezunftmeister den Zunftmeister zu vertreten hat, wenn dieser sein Amt nicht ausüben kann (Abwesenheit, Krankheit). Die Vorstandschaft sowie der gesamte Zunftrat können grundsätzlich zur Beschlussfassung und Kommunikation die vorhandenen Möglichkeiten der neuen Medien nutzen.
6. Scheidet während der Amtsperiode ein gesetzlicher Vertreter aus, so tritt an seine Stelle ein vom Zunftrat vorgeschlagenes und vom Zunftmeister berufenes Mitglied und vertritt die Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Zunftmeister aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Der Zunftrat und die Vorstandschaft kann zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung verschiedene Ordnungen erlassen, um innerhalb der Zunft Voraussetzungen für eine gute Organisation zu schaffen, die sich auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Mitwirkenden, die nicht Mitglieder sind, beziehen, die Ordnungen müssen an der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Diese Personen dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft und des Zunfrates sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer haben die Geldgeschäfte des Vereins zu prüfen und zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Der Zunftmeister hat einmal im Jahr eine öffentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet in der ersten Hälfte des Jahres statt und ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich (Gemeindeblatt der Gemeinde Bergatreute) bekanntzugeben.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Bericht des Zunftmeisters
 - b) Bericht des Ratschreibers
 - c) Bericht des Säckelmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Wahlen
 - g) Beschlussfassung über Anträge

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitglieder erforderlich.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das durch den Ratschreiber und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt.

§ 14 Auflösung der Zunft und Änderung des Zwecks

1. Die Auflösung der Zunft oder die Änderung des Zwecks wird nur durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung eingeleitet. Zu der daraufhin durchzuführenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, die dann endgültig die Auflösung der Zunft oder die Änderung des Zwecks beschließen soll, muss vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Zunftmeister eingeladen werden.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss erfolgt mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bergatreute die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Maskenbelehrung

Mindestens eine Maskenbelehrung findet jährlich vor der Fasnet statt. Jedes Mitglied der Zunft, das aktiv an der Fasnet teilnehmen möchte, ist verpflichtet, an der Maskenbelehrung

teilzunehmen, bei der die Sprungordnung bekanntgegeben und der Sprungbündel ausgegeben wird. An diese Sprungordnung hat sich jedes Mitglied zu halten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung tritt § 5 Abs. 3 der Satzung in Kraft.

§ 16 Schlussbestimmung

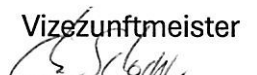
Sofern dieser Satzung nichts anderes hinzuzufügen und bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB § 21 - 79.

§ 17 Inkrafttretung

Die Satzung wurde nach Änderung vom 11.04.2025 von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß nach § 11 Abs. 3 beschlossen und zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm freigegeben.

Bergatreute, 11.04.2025


Zunftmeisterin
Christine Adamski


Vizezunftmeister
Christian Schorpp


Säckelmeisterin
Michaela Hecht